



ALLGEMEINE DECKUNGSBESCHREIBUNG

Schadenersatz-Rechtsschutz

Allgemein (ARB 2011 Artikel 19):

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhaltes wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens gegen den Schädiger (sofern diese Ansprüche nicht ausschließlich auf der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung beruhen).

Straf-Rechtsschutz

allgemein (ARB 2011 Artikel 19):

Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten (ab Anklageerhebung) oder Verwaltungsbehörden (ab der ersten Verfolgungshandlung; im Rechtsschutz für Unternehmen und im Rechtsschutz für den Verkehrsbereich: sofern die Geldstrafe höher als 0,25% der Versicherungssumme ist).

Im Ermittlungsverfahren (ARB 2011 Artikel 19):

Versicherungsschutz im gerichtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage für die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Verfahrenskosten. Es stehen 2% der Versicherungssumme zur Verfügung

im Fahrzeug-Rechtsschutz (ARB 2011 Artikel 17) **wegen eines Verkehrsunfalls oder Übertretung von Verkehrsvorschriften bei Benützen des versicherten Kraftfahrzeuges** als Eigentümer, Halter, Leasingnehmer, Zulassungsbesitzer,

berechtigter Lenker und berechtigter Insasse.

im Lenker-Rechtsschutz (ARB 2011 Artikel 18) **wegen eines Verkehrsunfalls oder Übertretung von Verkehrsvorschriften als berechtigter Lenker eines fremden** (Lenker ist weder Eigentümer, Halter, Leasingnehmer oder Zulassungsbesitzer) **Kraftfahrzeuges**

Lenker-Rechtsschutz (ARB 2011 Artikel 18)

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-RS, wenn Sie mit einem fremden (Lenker ist weder Eigentümer, Halter, Leasingnehmer oder Zulassungsbesitzer) Kraftfahrzeug unterwegs sind.

Allgemeiner Beratungs-Rechtsschutz (ARB 2011 Artikel 22)

Mündliche Rechtsberatung in eigenen Rechtsangelegenheiten oder für den versicherten Betrieb durch einen Rechtsanwalt oder Notar in Rechtsfragen mit Ausnahme des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes (Beratung einmal pro Monat sowie einmal jährlich ein erstes Schreiben des Anwaltes).

Kooperationsanwälte der FCG:

1) Mag. Helmut HOHL, A-1030 Wien, Ungargasse 15/1/4

2) Mag. Dr. Herbert LOCHER / Kanzlei Dr. Stoiberer, A-5400 Hallein, Davisstraße 7

Sozial-Versicherungs-Rechtsschutz (ARB 2011 Artikel 21)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in Leistungssachen. In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (ARB 2011 Artikel 23)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen des Versicherungsnehmers (im landwirtschaftlichen und betrieblichen Bereich bis zur vereinbarten Streitwerthöhe, im privaten Bereich ohne Streitwertbegrenzung).

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (ARB 2011 Artikel 20)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor Arbeitsgerichten (bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen auch für Disziplinarverfahren).

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (ARB 2011 Artikel 24)

Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter (inkl. Vermietrisiko als Vermieter und Verpächter) oder dinglich Nutzungsberechtigter in Verfahren vor österreichischen Gerichten hinsichtlich des versicherten Gebäudes oder Grundstückes oder der versicherten Wohnung.